

**Antwort der Verwaltung
auf die Anfrage der/des**

: Bündnis90/Die Grünen-Ratsfraktion

THEMA

**: AnliegerInnengebühren für den
Winterdienst**

Antwort erteilt

: Oberbürgermeister Meyer

zu 1.)

Die Stadt Göttingen zahlt im Rahmen der Grundbesitzabgaben als Eigentümerin eigener Grundstücke Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst wie alle anderen Eigentümer auch. Hier gibt es keinerlei Unterschiede zu Privateigentümern.

zu 2.)

Entfällt.

zu 3.)

Die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst im gesamten Stadtgebiet belaufen sich für 2013 auf 69.317,26 €. Eine Aufteilung der Gebühren nach Ortsteilen ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.

zu 4.)

Die Gebühren werden im Produkt 1110400, aber aus verschiedenen Kostenträgern gezahlt. Bei dem hier angesprochenen Kostenträger werden Kosten für unbebaute Grundstücke der Stadt Göttingen gebucht. Diese grenzen in den meisten Fällen nicht unmittelbar an eine Straße an, somit fallen hierfür auch in den seltensten Fällen Winterdienstgebühren an.

Andere Kostenträger, in denen diese Gebühren gebucht werden, sind unten aufgeführt.

Das Sachkonto 4241140 ist richtig.

zu 5.)

Wie in Punkt 4 aufgeführt gibt es auf diesem Kostenträger kaum Grundstücke, für die Winterdienstgebühren gezahlt werden.

Da die Auswirkungen der neuen Regelung zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren, blieben die Ansätze unverändert. Die Auswirkungen auf städtische Grundstücke dürften im Übrigen gering sein, sodass insgesamt die Ansätze auskömmlich sein dürften.

zu 6.)

Es gibt mehrere Kostenträger, aus denen im Fachbereich 80 die Gebühren für den Winterdienst bzw. aus denen sämtliche zu leistende Grundbesitzabgaben gezahlt werden.

Das sind:

1113650 für die unbebauten Grundstücke
1113640 für Obdachlosenunterkünfte
1113630 für Wohnen und Gewerbe
1113600 für Verwaltungsgebäude
1113620 für Kitas und Jugendhäuser
1113610 für Schulen und Sporthallen

Zu 7.)

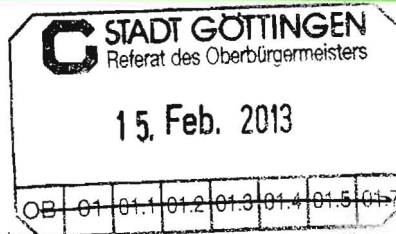
Nein, der Verwaltung sind solche Fälle nicht bekannt. Sofern dies tatsächlich in Einzelfällen geschehen sein sollte, würde eine Korrektur des Bescheides erfolgen.

Zu 8.)

- Verstoß gegen die Eingemeindungsverträge
- Zuordnung der Straßen zu den Winterdienstklassen (Prioritäten)
- Verteilungsschlüssel „Frontmeter“
- Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da Hauptstraßen von allen genutzt werden
- Höhe des Stadtanteils

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -RATSFRAKTION-
HIROSHIMAPLATZ 1-4, 37083 GÖTTINGEN

An die
Stadt Göttingen
Zu Händen Herrn Oberbürgermeister
Wolfgang Meyer
im Hause



**Fraktion im Rat
der Stadt Göttingen**

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrüneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

13.02.2013

AnliegerInnengebühren für den Winterdienst

Sehr geehrter Herr Meyer,

am 26.2.2013 wird in der Sitzung des Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz der TOP „...“ beraten. Anlässlich der Beratung im Ortsrat Herberhausen sind Fragen aufgetreten, deren Klärung wir für die Beratung am 26.2.2013 für erforderlich halten. Da sich die Abgabefrist auf Grund der zeitlichen Abfolge nicht einhalten ließ, richten wir diese Anfrage direkt an Sie mit der Bitte, den Fraktionen die Antwort nach Möglichkeit noch vor der Sitzung am 26.2.2013 nachrichtlich zur Verfügung zu stellen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Zahlt die Stadt an die Eigenbetriebe GEB als Eigentümerin wie alle Straßenanlieger Gebühren für den Winterdienst und übrige Leistungen?
2. Wenn nein: Warum nicht? Gibt es dafür eine rechtliche Handhabe?
3. Wenn ja: Wie hoch sind die an die GEB gezahlten Gebühren für den Winterdienst in Herberhausen im HH-Jahr 2013? Wie hoch sind sie für das gesamte Stadtgebiet?
4. Ist es richtig, dass sich diese Gebühren unter dem Produkt 1110400, Kostenträger 1113650, Sachkonto 4241140 verbergen?
5. Wenn ja, warum weist dieser Ansatz in den Jahren 2012 und 2013 die gleiche Summe (127.000 €) aus? Sind die Kosten für den Winterdienst nicht im Haushalt 2013/2014 etatisiert?
6. Wenn nein, an welcher Stelle im Haushalt 2013/2014 sind diese Gebühren etatisiert?
7. Gibt es AnliegerInnen, die zur Zahlung von AnliegerInnengebühren für den Winterdienst herangezogen werden, obwohl sie an Straßen bzw. Wegen wohnen, in denen schon aus technischen Gründen (z.B. Straßenbreite) nicht geräumt wird bzw. werden kann? Beabsichtigt die Stadt die Zahlung auch in diesen Fällen in voller Höhe durchzusetzen?
8. Welche Aspekte der Gebührenerhöhung stoßen bei betroffenen AnliegerInnen bislang auf Kritik?

Mit freundlichem Gruß
Michael Höfer

